

III.  
Schlußbestimmungen

## § 7

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und die übrigen finanzgeplanten Betriebe haben auf die Teil- bzw. Zwischenrechnungen folgenden Vermerk zu setzen:

„Genehmigt auf Grund des bestätigten Richtsatzplanes vom s i“

(2) Mit der Bestätigung des Richtsatzplanes ist dem Betrieb die Berechtigung zur Abrechnung der langfristigen Einzelfertigungen in Teil- bzw. Zwischenrechnungen gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung vom 17. Juli 1952 (GBl. S. 617) gegeben.

(3) Andere als die im bestätigten Richtsatzplan aufgeführten langfristigen Einzelfertigungen dürfen nicht mit Teil- bzw. Zwischenrechnungen abgerechnet werden.

(4) Sich darüber hinaus als notwendig erweisende Einzelgenehmigungen zur Abrechnung in Teil- bzw. Zwischenrechnungen bedürfen der Zustimmung des für den Lieferbetrieb zuständigen Leiters der Hauptverwaltung.

## § 8

Die Minister und die für diese Aufgabe zuständigen Organe der übrigen Wirtschaft sind berechtigt, für den Übergang zur Baugruppenabrechnung in den speziellen Vorschriften bzw. Einzelbestimmungen über die Aufstellung des Finanzplanes Übergangsregelungen festzulegen.

## § 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1954 (GBl. S. 493),

die Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. August 1955 (GBl. I S. 606) und

die Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. August 1955 (GBl. I S. 606).

Berlin, den 30. April 1957

Der Minister der Finanzen  
X. V.: M. Schmidt  
Erster Stellvertreter des Ministers

Vierte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

— Gebührenordnung —

Vom 2. Mai 1957

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1138) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

\* 3. DB (GBl. 1954 S. 110)

## § 1

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik werden Gebühren nach Maßgabe dieser Durchführungsbestimmung erhoben.

(2) Diese Gebühren sind Benutzungsgebühren im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787).

## § 2

Zur Entrichtung der Gebühren gemäß § 1 ist jeder verpflichtet, der die Einrichtungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes in Anspruch nimmt oder Leistungen desselben anfordert.

## § 3

Der Meteorologische und Hydrologische Dienst setzt die Gebühr auf Grund der geltenden Gebährentabelle (s. Anlage) fest.

## § 4

Die Gebühr wird fällig mit der Benutzung der Einrichtungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes oder der Ausführung geforderter Leistungen durch den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst

## § 5

Gegen die Gebührenfestsetzung ist die Beschwerde an den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst gegeben. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so hat der Direktor des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes die Beschwerde unverzüglich dem Ministerium des Innern vorzulegen. Dieses entscheidet endgültig.

## § 6

(1) Verträge mit dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst über den laufenden Bezug von Wettervorhersagen und von Wetterwarnungen sind bis zum Ende jeden Monats kündbar. Die Kündigung muß bis zum 15. des Monats erfolgen.

(2) Saison-Abonnements für den Bezug von Wetterwarnungen sind unkündbar.

(3) Verträge über den laufenden Bezug des Dokumentationsdienstes des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes sind zum Ende eines Quartals kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

(4) Die Kündigung gemäß Absätzen 1 und 3 bedarf der Schriftform.

## § 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1957 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Dezember 1953 zur Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik — Gebührenordnung — (GBl. 1954 S. 1) außer Kraft

f Berlin, den 2. Mai 1957

Der Minister des Innern  
Maron